

Nr. 011/2026

Ausgabedatum:
20.03.2026

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am 24.03.2026 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Sozialausschusses am 25.03.2026 - Tagesordnung	Seite 2
III.	Sitzung des Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschusses am 25.03.2026 - Tagesordnung	Seite 3
IV.	Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebssetzung Kfz – SP-D 1015	Seite 3
V.	Öffentliche Ausschreibung – Errichten eines Rechenzentrums als Containeranlage	Seite 4
VI.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 20.03.2026 zur Änderung der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)	Seite 5
VII.	Öffentliche Bekanntmachung – Rechtsverordnung zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage 2026	Seite 10
VIII.	Öffentliche Bekanntmachung – Rechtsverordnung zur Festsetzung von Marktsonntagen 2026	Seite 11
IX.	Öffentliche Bekanntmachung – GZV Rehbach-Speyerbach - Umlageverteilung	Seite 12
X.	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach für das Haushaltsjahr 2026	Seite 15
XI.	Öffentliche Bekanntmachung – Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach	Seite 17

I. Bekanntmachung über die 16. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am Dienstag, dem 24.03.2026, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Aktueller Stand in Sachen Jugendcafé Speyer Süd;
Anfrage der SWG-Stadtratsfraktion vom 12.03.2026
2. Behandlung einer geplanten Abweichung vom Bebauungsplan - massiver, modernistischer Anbau an die denkmalgeschützte Erlus-Villa;
Antrag der FWS-Stadtratsfraktion vom 16.03.2026
3. Neubau eines Mehrfamilienhauses in der Bartholomäus-Weltz-Straße
hier: Information über die Sitzung des Gestaltungsbeirates am 11.02.2026
4. Verkehrssicherheit Iggelheimer Straße; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.01.2026 – Sachstandsbericht
5. Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Siedlungsschule Speyer (Birkenweg 10); Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11.11.2025 (Referenz-Vorlage 0563/2025)



6. Dynamische Fahrgastinformation: Förderprojekt „DFI-Ausbau“
7. Ausbau der St. German Straße zwischen Hilgardstraße und Lindenstraße
8. Investive Kleinmaßnahmen
9. Aufstellung des Teilregionalplans "Windenergie" des VRRN
Hier: Stellungnahmen der Stadt Speyer zur 2. Offenlage des Teilregionalplans "Windenergie"
10. Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025, "Wohnungsbauturbo" in Verbindung mit den Änderungen des Baugesetzbuchs
hier: Festlegung der Vorgehensweise zur Anwendung des Bauturbos in der Stadt Speyer
11. Informationen der Verwaltung

FB 5

II. Bekanntmachung über die 5. Sitzung des Sozialausschusses am Mittwoch, dem 25.03.2026, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Unterkünften für Schutzsuchende
2. Schlüssiges Konzept zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII für die Stadt Speyer; Indexbasierte Fortschreibung zum 01.07.2026
3. Fluchtaufnahme - Sachstandsbericht
4. Informationen der Verwaltung

FB 4



III. Bekanntmachung über die 10. Sitzung des Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschusses am Donnerstag, dem 26.03.2026, 18:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Überblick über aktuell gewährte Fördermittel des Landes /
Fördermittel für das geplante Jugendcafé Süd;
Anfrage der FWS-Stadtratsfraktion vom 16.03.2026
2. Neubau Feuerwache – SEG Gebäude
3. Sacstand Hackerangriff
4. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

5. Finanzangelegenheiten
6. Verwaltungsangelegenheiten
7. Informationen der Verwaltung

FB 1-110

IV. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebssetzung eines Kraftfahrzeuges

Herrn Giuseppe Cioni, zuletzt wohnhaft Hasenpfulstraße 36, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen SP-D1015 untersagt.

Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 12.03.2026 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3 oder 4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230



V. Information über folgende Ausschreibung:

Errichten eines Rechenzentrums als Containeranlage

Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2026-0011
Vergabeordnung: VOB
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags: Bauleistung
Leistungsort: Standort Industriestraße/Heinkelstraße auf dem Grünstreifen Feuerwache, Speyer
Leistungsbeginn: Quartal 3/2026
Leistungsende: Quartal 4/2026

Kurzbeschreibung der Leistung:

Am Standort Industriestraße/Heinkelstraße auf dem Grünstreifen Feuerwache in Speyer soll ein neuer Serverraum als Container RZ entstehen

Vergabeplattform:

Bekanntmachung unter

<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/TenderingProcedureDetails?function=Details&TenderOID=54321-Tender-19cc28edf93-283b1fba0ac249ca>

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Donnerstag, 16.04.2026, 10:30 Uhr
Bindefrist: 15.05.2026
Zuschlagskriterien (je Los): 100 % Preis

Abgabeform der Angebote: elektronische oder schriftliche Einreichung

Adresse für die Einreichung: www.auftragsboerse.de

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;
Telefon: +49 6232-142787; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110



VI. Bekanntmachung der Satzung vom 20.03.2026 zur Änderung der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) vom 17.05.1995, i.d.F. vom 30.09.1999

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 12.03.2026 aufgrund der §§ 24 und 86 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153); letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) sowie der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der Fassung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373); letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

ist unter den Absätzen 1 und 2 wie folgt zu ändern:

- (1) Die Einrichtungen Abfall- und Abwasserwirtschaft der Stadt Speyer werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Der Eigenbetrieb nimmt für die Stadt Speyer die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) sowie die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) wahr.

- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist:

a. Abfallentsorgung

- die Beratung privater Haushalte, öffentlicher Einrichtungen, des Gewerbes und der Industrie mit dem Ziel der Abfallvermeidung und -verwertung
- die Wiederverwertung von Abfällen
- die Entsorgung von Abfällen einschließlich Sonderabfällen
- die Erarbeitung, Anpassung und Umsetzung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung einschließlich des Erlasses der dazu notwendigen Verwaltungsakte
- die Erarbeitung und Umsetzung von abfallwirtschaftlichen Konzepten

b. Abwasserbeseitigung

- die Beratung privater Haushalte, öffentlicher Einrichtungen, des Gewerbes und der Industrie mit dem Ziel der Abwasservermeidung und -verwertung
- die Ableitung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser von in der Stadt Speyer gelegenen Grundstücken



- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen und genehmigten Abwassergruben sowie Kleinkläranlagen
 - die Erarbeitung, Anpassung und Umsetzung der Allgemeinen Entwässerungssatzung, der Abwassergebührensatzung und der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung einschließlich des Erlasses der dazu notwendigen Verwaltungsakte
 - die Erarbeitung und Umsetzung von abwasserwirtschaftlichen Konzepten
- c. Erlass von notwendigen Anordnungen nach dem KrWG, LKrWG, WHG und LWG und deren Durchsetzung. Dies betrifft insbesondere
- Anordnungen zur Beauftragung Dritter (Sachverständige) zur Feststellung von gefährlichen Abfällen
 - Anordnung von Verkehrssicherungsmaßnahmen beim (Verdacht auf) Umgang mit gefährlichen Abfällen
 - Erlass von Baueinstellungsverfügungen bei Verdacht auf Verstöße oder bereits festgestellten Verstößen im Umgang mit gefährlichen Abfällen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind die Mitarbeitenden berechtigt fremde Grundstücke zu betreten.

Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Stammkapital

ist wie folgt zu ändern:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 10.737.129,50 Euro

Davon werden zugeordnet

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| 1. der Abwassereinrichtung | 10.225.837,62 Euro |
| 2. der Abfalleinrichtung | 511.291,88 Euro |

Das Stammkapital wird durch das eingebrachte Anlagevermögen abgedeckt.

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

ist wie folgt zu ändern:

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach §32 Abs.2 GemO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind, soweit die Hauptsatzung der Stadt Speyer nicht aufgrund des §32 Abs.3 GemO bestimmt, dass die Beschlussfassung über die in §32 Abs.2 Nr.11 bis 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Wertgrenze dem



Werkausschuss übertragen wird.

(2) Der Stadtrat beschließt ferner über

- a. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- b. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes,
- c. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
- d. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
- e. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten und
- f. die Rückzahlung von Eigenkapital.

§ 5 Werkausschuss

ist wie folgt zu ändern:

- (1) Der Werkausschuss, der nach §86 Abs.4 GemO für jeden Eigenbetrieb zu bilden ist, ist ein Ausschuss des Stadtrats im Sinne der §§44 bis 46 GemO. Die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über Ausschüsse des Gemeinderats gelten auch für den Werkausschuss, soweit die EigAnVO keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (3) Die Werkleitung hat an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (4) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse, für die nach §4 der Stadtrat zuständig ist, vorzubereiten.
- (5) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrats insbesondere über
 - a. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
 - b. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs,
 - c. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nach §16 Abs.3 Satz 2 EigAnVO,
 - d. Mehrausgaben nach §17 Abs.5 Satz 3 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall 10 v.H., mindestens jedoch 50.000 Euro des im Vermögensplan für die Anlagengruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
 - e. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
 - f. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von



Forderungen, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist,

- g. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die oder der Beigeordnete oder die Werkleitung zuständig ist.

(6) *entfällt*

§ 7 Werkleitung

ist unter den Absätzen 2 und 4 wie folgt zu ändern:

- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 - die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - der Einsatz des Personals,
 - die Anordnungen von Instandsetzungsarbeiten,
 - die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes,
 - der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 51.000 Euro nicht übersteigt,
 - die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
 - der Erlass von Forderungen bis zu 5.000 Euro.
- (4) Die Werkleitung ist der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat die zuständige Beigeordnete bzw. den zuständigen Beigeordneten sowie den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und soweit notwendig, deren Entscheidung einzuholen.
Sie hat ferner der bzw. dem zuständigen Beigeordneten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, den Zwischenbericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung vorzulegen und ihr bzw. ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Jahresabschluss

ist wie folgt zu ändern:

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleiterin oder dem Werkleiter, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über die zuständige Beigeordnete oder den zuständigen Beigeordneten und



die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.

- (2) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung gemäß §89 Abs.1 GemO hat dieser Vorlage voranzugehen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Speyer bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Speyer, den 20.03.2026

gez. *Stefanie Seiler*

Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



VII. Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in den Verkaufsstellen der Stadt Speyer am 12.04.2026, 20.09.2026, 25.10.2026 sowie 29.11.2026

Aufgrund des § 10 des Landesladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 in der zur Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Speyer folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage

Die Verkaufsstellen der Stadt Speyer im räumlichen Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung dürfen an den Sonntagen 12.04.2026 anlässlich der Frühjahrsmesse, 20.09.2026 anlässlich des Bauernmarkts, 25.10.2025 anlässlich der Herbstmesse und 29.11.2026 anlässlich des Weihnachts- und Neujahrsmarktes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Das räumliche Umfeld umfasst den engeren Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung (Kernzone Maximilianstraße, Zone A), d.h. den Verlauf der Maximilianstraße mit den angrenzenden Seitenbereichen sowie dem Stadteingang am Postplatz und das Kaiserdom-Umfeld bis zum Historischen Museum.

§ 2 Vorschriften zur Arbeitszeit und zum Schutz von Jugendlichen sowie werdenden und stillenden Müttern

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06.06.1994 (GBBl. 1994 Teil I S. 1170) in der zur Zt. geltenden Fassung sind zu beachten
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden. Die gesetzlichen Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)) in der z.Zt. gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 3 Führen eines Verzeichnisses

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

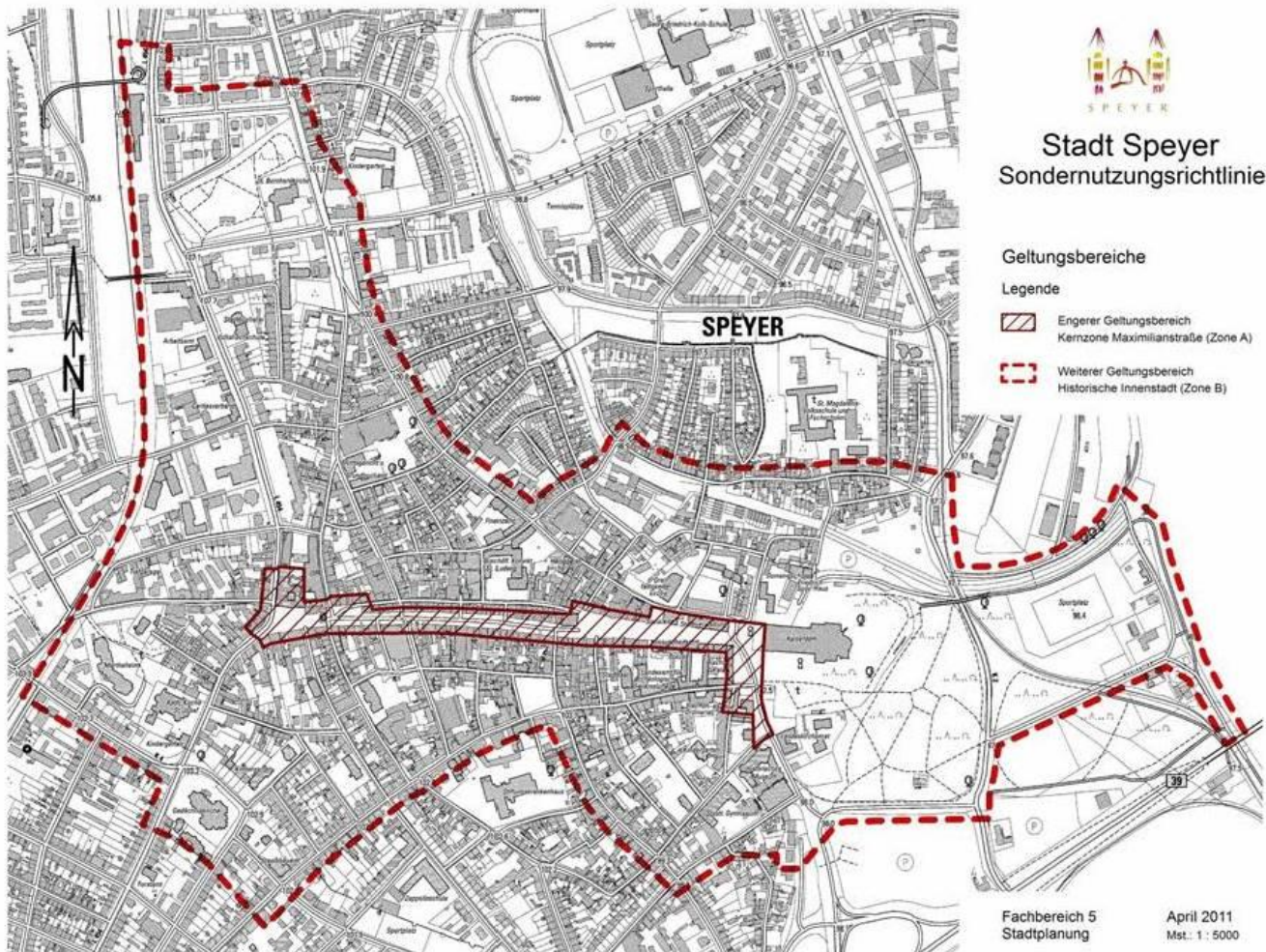
- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Zt. gültigen Fassung geahndet.
- (3) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag kann nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 ArbZG in der zur Zt. geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 09.03.2026
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin





FB 2-210

VIII. Festsetzung von Marktsonntagen

Rechtsverordnung über die Festsetzung von Marktsonntagen in der Stadt Speyer an den folgenden Tagen:

26.04.2026
17.05.2026
23.08.2026

Aufgrund des § 12 des Landesgesetzes über Märkte, Messen und Ausstellungen (LMAMG) vom 3. April 2014 wird für die Stadt Speyer folgende Rechtsverordnung erlassen:



§ 1

Im Stadtgebiet der Stadt Speyer dürfen an den oben genannten Sonntagen auf Antrag privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG und Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG jeweils in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt werden.

§ 2

An den Marktsonntagen können mehrere Märkte nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG in der Stadt Speyer festgesetzt werden.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Rechtsverordnung werden nach § 20 LMAMG geahndet.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 09.03.2026
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

FB 2-210

IX. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach vom 17.12.2025 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl S 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) die 11. Änderung der Verbandsordnung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach fest:

Artikel I

Die Aufstellung über die Verteilung der Umlage (Kostenverteiler gem. § 11 Abs. 1 der Verbandsordnung) wird entsprechend der Anlage 1 zu dieser Verordnung geändert.

Artikel II

Die Änderung der Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 1103-001#2026/0002-0382 Ref_21 54290
Trier, den 25.02.2026
Im Auftrag gez. Martin Schulte



Kostenverteiler gemäß § 11 Abs. 2 der Verbandsordnung								
Klasse	-	1	2	-	3	4	-	-
Gewässer-Ordnung	2	2	2	3	3	3	Gesamt-	Anteil an
Gewässerstrecke in km	insges.	Ortslage	Freilage	insges.	Ortslage	Freilage	index	Gesamt-
Index		21	17		9	5		kosten in %
<u>Speyer</u>								
Woogbach	3,81	3,03	0,79					
Speyerbach	2,35	1,82	0,53					
Summe	6,16	4,84	1,32					
Indexzahl		101,68	22,37				124,05	6,42
<u>Stadt Ludwigshafen</u>								
Rehbach	2,81		2,81					
Rehbachdeiche	3,00		3,00					
Viertelbach				1,07		1,07		
Summe	5,81	0,00	5,81	1,07	0,00	1,07		
Indexzahl		0,00	98,80		0,00	5,35	104,15	5,39
<u>Rhein-Pfalz-Kreis</u>								
Woogbach	5,30	2,55	2,74					
Speyerbach	7,01	2,06	4,95					
Rehbach	14,38	4,35	10,03					
Rehbachdeiche	4,10		4,10					
Summe	30,78	8,96	21,82					
Indexzahl		188,14	370,92				559,06	28,92
<u>Schifferstadt</u>								
Floßgraben (Golfplatz)				0,89		0,89		
Kirchenschlaggraben				1,07		1,07		
Neugraben				2,64		2,64		
Ranschbach				6,77		6,77		
Riedgraben (Golfplatz)				1,39		1,39		
Böhlgraben				4,81		4,81		
Muldengraben				0,48		0,48		
Quodgraben				1,17		1,17		
Blößgraben				1,25		1,25		
Summe				20,47	0,00	20,47		
Indexzahl					0,00	102,33	102,33	5,29
<u>Limburgerhof</u>								
Ranschbach				2,13		2,13		
Böhlgraben (Hungergraben)				1,95		1,95		
Summe				4,08	0,00	4,08		
Indexzahl					0,00	20,40	20,40	1,06
<u>Neuhofen</u>								
				1,05		1		
Summe				1,05	0,00	1,05		
Indexzahl					0,00	5,25	5,25	0,26
<u>Verbandsgemeinde</u>								
<u>Römerberg-Dudenhofen</u>								
Rottwiesengraben / Flußgr.				1,48		1,48		
Altwiesengraben				5,76		5,76		
Hainbach				5,89	2,04	3,85		
Modenbach				2,96		2,96		
Summe				16,09	2,04	14,05		
Indexzahl					18,37	70,25	88,62	4,58

Kostenverteiler gemäß § 11 Abs. 2 der Verbandsordnung								
Klasse	-	1	2	-	3	4	-	-
Gewässer-Ordnung	2	2	2	3	3	3	Gesamt-	Anteil an
Gewässerstrecke in km	insges.	Ortslage	Freilage	insges.	Ortslage	Freilage	index	Gesamt-
Index		21	17		9	5		kosten in %
<u>Böhl-Iggelheim</u>								
Bruchgraben				4,79		4,79		
Böhlgraben				2,61		2,61		
Steinbach				2,34		2,34		
Landwehrgraben / Neugraben				1,31	1,07	0,24		
Wieselgraben				2,34		2,34		
Zwerggraben				1,49		1,49		
Sendlinggraben / Steinbach				0,45	0,34	0,11		
Kandelgraben				2,43		2,43		
Summe				17,75	1,40	16,35		
Indexzahl					12,62	81,75	94,36	4,88
<u>Kreis Bad Dürkheim</u>								
Speyerbach	7,59	3,85	3,74					
Rehbach (alt)	4,36	0,81	3,55					
Rehbach (neu)	3,65		3,65					
Summe	15,60	4,66	10,94					
Indexzahl		97,80	185,98				283,78	14,68
<u>Haßloch</u>								
Landwehrgraben				5,94	1,43	4,51		
Waldgraben				7,37		7,37		
Schachtelgraben				2,45		2,45		
Sendlinggraben				2,23		2,23		
Feldgraben				2,00		2,00		
Rehbach (alt 3. Ord.)				2,60		2,60		
Kandelgraben				3,08		3,08		
Summe				25,66	1,43	24,24		
Indexzahl					12,85	121,18	134,03	6,93
<u>Neustadt</u>								
Rotwiesengraben / Flußgr.								
Hörstengraben								
Riedgraben								
Kropsbach								
Schlittgraben								
Floßbach	0,70	0,70						
Speyerbach	16,46	9,54	6,92					
Rehbach	4,86	0,51	4,34					
Erbsengraben								
Mußbächel								
Kanzgraben								
Polengraben								
Summe	22,02	10,76	11,26	0,00	0,00	0,00		
Indexzahl		225,88	191,45		0,00	0,00	417,33	21,59
Kontrolle								
								100,00

X. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach für das Haushaltsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 7Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S.21), in der Sitzung am 17.12.2025 in Böhl- Iggelheim die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht (Schreiben vom 25.02.2026, Az.: 1140-0001#2026/0016-0382 Ref_21). Die Haushaltssatzung wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. Im Ergebnishaushalt
der Gesamtbetrag der Erträge auf 1.308.309 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.308.309 €
das Jahresergebnis auf 0
2. Im Finanzhaushalt
Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 €
Summe der Einzahlungen auf Investitionstätigkeit auf 840.000 €
Summe der Auszahlungen auf Investitionstätigkeit auf 840.000 €
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen auf Investitionstätigkeit auf 0 €
Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 €

§ 2 Gesamtbetrag der Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung Der

Höchstbetrag der Kredite wird auf 63.525 € festgesetzt.

§ 5 Umlage

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Umlage wird auf 1.195.280 € festgesetzt. Sie wird zu je 1/3 am 01. Februar, 01. Juli und 01. September des Jahres fällig. Soweit die Haushaltssatzung für das



kommende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe zu leisten.

§ 6 Sonderumlage/ Investitionsumlage

Die Sonderumlage für überörtliche Hochwasserschutzmaßnahmen, gem. § 3 Abs. 2 der Verbandsordnung wird auf 120.000 € festgesetzt. Die Umlage wird entsprechend dem Verteilungsschlüssel für jede einzelne Investitionsmaßnahme berechnet. Sie wird vor Beginn der Maßnahme fällig. Als Investitionsumlage wird ein Betrag von 40.000 € festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2022 410.929 €, zum 31.12.2023 526.186 €, zum 31.12.2024 473.744 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt unter Berücksichtigung der Planwerte 473.744 € und nach der Planung zum 31.12.2026 473.744 €.

§8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 26.000 € überschritten sind.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gewässerzweckverband Rehbach- Speyerbach
Ludwigshafen, den 11.03.2026
gez. Pfannebecker
Verbandsvorsteher

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. §24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber dem Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, Zimmer C 411, in Ludwigshafen/Rhein während der üblichen Dienstzeiten aus.

GZV Rehbach-Speyerbach



XI. Öffentliche Bekanntmachung

Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach und Erteilung der Entlastung des Verbandsvorstehers Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes hat in Ihrer Sitzung am 17.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 festgestellt. Dem Verbandsvorsteher und seinen Vertretern wurde für das Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit Anhängen sowie der hierzu ergangene Prüfbericht liegen gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung an den sieben folgenden Werktagen nach dieser Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, Zimmer 411 zur Einsichtnahme aus.

Ludwigshafen, den 12.03.2026
gez. *Pfannebecker*
Verbandsvorsteher

GZV Rehbach-Speyerbach

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115? Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 20.03.2026



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

